



Informationsaustausch zwischen Schulen über Schwangerschaft einer Lehrerin

Grundsätzlich darf eine öffentliche Schule einer anderen öffentlichen Schule nicht mitteilen, dass eine an beiden Schulen tätige Lehrerin schwanger ist.

Öffentliche Organe dürfen besondere Personendaten bekannt geben, wenn eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz dazu ermächtigt, die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt hat, es zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig ist oder die Daten für den Empfänger im Einzelfall zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgabe notwendig sind (§ 17 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, [LS 170.4](#)).

Für die Mitteilung, dass eine an beiden Schulen tätige Lehrerin schwanger ist, besteht keine gesetzliche Grundlage. In aller Regel dürfte eine solche Mitteilung auch nicht zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig sein. Ebenso ist das Wissen über die Schwangerschaft einer Mitarbeiterin für die Aufgabenerfüllung der Schule nicht notwendig. Eine Bekanntgabe der Schwangerschaft ist daher nur zulässig, wenn die betroffene Lehrerin ausdrücklich ihre Zustimmung dazu erteilt hat.